

E. Globig-Berlin, Stellvertreter der Vorsitzenden,
 Adolf Jfer-Berlin, erster Schriftführer,
 Robert Martin-Chemnitz, zweiter Schriftführer,
 L. Abel-Berlin, erster Schatzmeister,
 J. Bärner-Nürnberg, zweiter Schatzmeister,
 C. F. Rudolph-Leipzig-Neustadt, Beisitzer,
 M. Brennwald-Stuttgart, Beisitzer.

XII.

Das Börsenblatt enthält in seiner Nr. 50 wieder eine überschwengliche Lobeserhebung des Reisebuchhandels; ja, ein Laie möchte beim Lesen derselben wohl gar glauben, dieser repräsentiere eigentlich den Begriff »Buchhandel«.

Gediegene Schulbildung und Sortimentkenntnisse sind ja überflüssiger Ballast. Eine tüchtige Portion — Redegabe genügt vollständig, um mit dem unerfahrenen Publikum in kürzester Frist umfangreiche Geschäfte — abzuschließen und ihm Verpflichtungen aufzuerlegen, die ihm auf lange Zeit die

Mittel und Lust zum anderweiten Bücherankauf vertreiben. Wie leicht ist es doch, tagein tagaus über ein und dasselbe Werk bestimmte Phrasen dem Raume der Zähne entschlüpfen zu lassen, und was sind die Sortimentler doch für thörichte Leute, die sich bemühen über die verschiedensten Litteraturzweige Auskünfte zu erteilen, die auch den Fachmann, selbst den Gelehrten befriedigen!

Nun, wenn das Gesetz in dem Sinne durchdringt, daß es den Herren Reisenden das Besuchen von Privatpersonen künftig unmöglich macht, »so würden sie«, wie am Schlusse des Aufsatzes gesagt ist, »fortab gezwungen sein Sortimentsgeschäfte zu machen.« Daß diese »recht eigenartig« ausfallen würden, ist gar nicht zu bezweifeln. Ob aber der Erfolg die Herren doch nicht am Ende veranlassen würde, den ihnen von ihrem Verteidiger in Nr. 27 des Börsenblattes erteilten Vorschlag zur Ausführung zu bringen, nämlich den, sich in Amerika ein freieres Feld für ihre Thätigkeit zu suchen, muß dahingestellt bleiben. B.

Sprechsaal.

Zur Verkehrsordnung.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 58.)

Die verehrliche Redaktion des Börsenblattes wird ergebnislos darauf aufmerksam gemacht, daß die Anfrage »zur Verkehrsordnung« in Nr. 58 des Börsenblattes, ebenso wie die darauf erfolgte Antwort der Redaktion den für den in Rede stehenden Fall allein maßgebenden Paragraphen der Verkehrsordnung außer acht gelassen haben. Es ist das nicht § 30, sondern § 26 in dem mit klaren Worten gesagt ist, daß der allgemeine Ausgleich der Jahresrechnung durch Remission, Disponierung und Zahlung in der folgenden Buchhändlermesse in Leipzig zu erfolgen hat; und ferner, daß diese Ostermesse mit dem Sonnabend nachskaniate, im Jahre 1894, das doch wohl hier in Betracht kommt, also am 28. April endet. Mit dieser Bestimmung, die übrigens nur ausspricht, was längst vor dem Erlaß der Verkehrsordnung im Buchhandel Rechtens war, ist klar und deutlich vorgeschrieben, daß auch das Geschäft des Disponierens so zeitig beendet sein muß, daß der Ausgleich zur Messe erfolgen kann. Die Bestimmungen in den § 30 und 32 können unmöglich den Sinn haben, den klaren Wortlaut des § 26, des Fundaments aller geschäftlichen Ordnung im Buchhandel, aufzuheben oder auch nur abzuschwächen. Verleger A ist, wenn seine Darlegung richtig ist, ganz unzweifelhaft berechtigt, die Anerkennung der verspäteten Disponenden zu verweigern und Bezahlung der disponierten Bücher zu verlangen.

L.

W.

Erwiderung der Redaktion. — § 26 der Verkehrsordnung ist zwar in unserer Antwort in Nr. 58 d. Bl. nicht ausdrücklich genannt worden, doch ist seine Geltung selbstverständlich vorausgesetzt. Daß nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange auch die Disponierung zur D.-M. vollendet sein muß, ist zweifellos. In der vorgelegten Frage handelte es sich aber nicht um ordnungsmäßigen Gang, sondern um eine Unregelmäßigkeit im Geschäftsgange, um den (nach Darstellung des Falles) anzunehmenden Verlust einer rechtzeitig eingesandt gewesenen Disponendenfaktur. Es ist in der Verlegerpraxis keineswegs allgemeiner Gebrauch, dem Sortimentler den Eingang seiner Remittenden und der Disponendenfaktur vor der Messe zu bestätigen, und vollends ist es nicht Gebrauch, daß ein Verleger, der von einem Sortimentler die Verrechnung von nur wenigen Artikeln zu erwarten hat (so scheint uns nach den Umständen der Fall hier zu liegen), vor der Messe das Fehlen einer Disponendenfaktur oder der Remittenden moniert. Hat nun ein Sortimentler zum vorläufigen Ausgleich des Kontos eines Verlegers diesem nur eine Disponendenfaktur gesandt (wie es ja zuweilen vorkommt, wo es sich nur um ganz wenige, vielleicht nur einen einzigen Artikel handelt), so dürfte deren unterwegs etwa eingetretener Verlust wohl meistens

erst nach der Messe festgestellt werden. Da diese Fakturen unterwegs nicht anders behandelt werden, als alle Buchhändlerpapiere, eine Abgabe gegen Quittung ausgeschlossen ist, aber auch sonst zumeist keine Kontrolle über ihren Eingang und Ausgang geführt wird, so ist es durchaus nicht unmöglich, daß eine Faktur einmal nicht an ihre Adresse gelangt. — Im vorliegenden Falle hat der Sortimentler freilich dadurch gesündigt, daß er zwischen Schluß der Messe und 1. Juni mehrere Mahnungen des Verlegers nicht beantwortet hat; immerhin scheint uns der Fall doch so zu liegen, daß der Sortimentler nicht ohne weiteres zur Zahlung hätte verhalten werden sollen, sondern daß ihm auch nachträgliche (natürlich sofortige) Remission gestattet wurde. Wir halten es für bedenklich, prinzipiell festzustellen, daß der Sortimentler auch bei zufälligem, von ihm nicht verschuldeten Verlust seiner Disponendenliste und verspäteter Entdeckung dieses Verlustes mit der Auflage sofortiger Zahlung des Disponendenbetrages haftbar zu machen sei.

Anfrage.

Eine Schweizer Firma bestellte bei einem Stuttgarter Verleger über Leipzig »fest event. bar, wenn mit erhöhtem Rabatt« mehrere Partien eines Werkes, das überhaupt nur bar geliefert wird. Da es sich um eine größere Sendung handelte, für die der Besteller bei dem Wege über Leipzig nach der Schweiz an Fracht und Kommissionskosten viel mehr zu bezahlen gehabt hätte, als für den direkten Transport von Stuttgart nach der Schweiz, so machte der Verleger im Interesse des Bestellers den Vorschlag der direkten Zusendung der Billigkeit wegen und bat, indem er den Betrag der Sendung mitteilte, um gleichzeitige vorherige Einsendung desselben, weil er mit dem Besteller noch nicht im Verkehr gestanden habe, machte aber diese Bitte zu keiner Bedingung, da es ihm ja freistand, die Sendung mit Barfaktur nach Leipzig zu dirigieren. Nach 10 Tagen ungefähr, als sich der Verleger in Ermangelung einer Nachricht anschicken wollte, die Sendung nach Leipzig abgehen zu lassen, kam die Nachricht des Bestellers, daß er den Auftrag wegen ungünstiger Bedingungen und weil eine Verzögerung eingetreten sei, zurückziehe. (Als ob, was die Verzögerung anbetrifft, die übrigens nur der Besteller verschuldet hatte, die Sendung über Leipzig in der Schweiz früher angekommen wäre!)

Kann nun der Besteller zur Abnahme gezwungen werden? Und besonders, was ist Usus bei der Expedition von solchen Bestellungen, die auf »fest bezw. bar, wenn mit erhöhtem Rabatt« lauten, auf Werke, die nur bar geliefert werden und auch so in den Bibliographien angezeigt sind?

Für gef. Meinungsäußerung der Herren Kollegen über diese Fragen wäre der beteiligte Verleger dankbar. L.